

Fakultät Architektur

Praktikumsrichtlinie

Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung
einer berufspraktischen Tätigkeit
für den Diplom-Studiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich

I. Das berufliche Praktikum

§2 Ziel des beruflichen Praktikums

§3 Dauer und Inhalt des beruflichen Praktikums

§4 Praktikantenstellen

§5 Stellung des Praktikanten im Betrieb

§6 Unfallversicherung des Praktikanten

§7 Praktikumsprotokoll, Praktikantenheft

§8 Anerkennung des Praktikums

II. Praktikum im Architekturbüro

§9 Ziel des Praktikums im Architekturbüro

§10 Dauer des Praktikums

§11 Praktikantenstellen

§12 Stellung des Praktikanten im Architekturbüro

§13 Unfallversicherung des Praktikanten

§14 Praktikumsprotokoll, Praktikantenheft

§15 Anerkennung des Praktikums

III. Allgemeine Bestimmungen

§16 Praktikumsbeauftragter

§17 Schlussbestimmung

§18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Liste der anerkannten Gewerke

§ 1

Geltungsbereich

Entsprechend der Studienordnung 2021 und dem zugehörigen Modulhandbuch für den Diplomstudiengang Architektur an der TU Dresden ist die Ableistung der „Baufachlichen Praxis“ und der „Praxis im Architekturbüro“ erforderlich. Diese Richtlinie enthält Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten und Praktikumsbetriebe über Ziel, Inhalt und Dauer der beiden Praktika für den Studiengang Architektur.

I. Das baufachliche Praktikum

§ 2

Ziel des baufachlichen Praktikums

Durch die berufspraktische Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant mit der Handhabung und Verarbeitung typischer Baustoffe, mit dem Einsatz von Baumaschinen, mit Baukonstruktionen, Bauabläufen und mit der Situation auf der Baustelle vertraut werden. Das baufachliche Praktikum entspricht dem Modul „Baufachliche Praxis“.

§ 3

Dauer und Inhalt des baufachlichen Praktikums

- (1) Die in der Studienordnung geforderte Dauer der baufachlichen praktischen Tätigkeit beträgt mindestens vier Wochen, maximal zwei Monate. Der Praktikant muss handwerkliche Tätigkeiten in einem Betrieb aus der „Liste der anerkannten Gewerke“ erbringen. Empfohlen wird die Arbeit in mindestens zwei unterschiedlichen Gewerken. Die „Liste der anerkannten Gewerke“ wird fakultätsüblich veröffentlicht und liegt dieser Richtlinie als Anlage 1 bei.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gewerk aus der „Liste der anerkannten Gewerke“ wird als Baupraktikum anerkannt.
- (3) Der Nachweis des mindestens vierwöchigen Praktikums ist bis spätestens zur Anmeldung zur ersten betreffenden Modulprüfung des Hauptstudiums zu führen.
- (4) Es wird dringend empfohlen, das baufachliche Praktikum vor Beginn des Studiums abzuleisten.

§ 4

Praktikantenstellen

Für die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten ist grundsätzlich jedes Bauunternehmen im In- und Ausland geeignet, wenn die Möglichkeit zu praktischer Arbeit besteht. Als praktische Arbeit gilt die vom Praktikanten selbst ausgeführte handwerkliche Arbeit, jedoch nicht Büroarbeit oder andere nicht handwerkliche Beschäftigung. Planungs- und Projektierungsbüros, Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes, Hochschulinstitute und -laboratorien und ähnliche Einrichtungen können deshalb keine Ausbildung im Rahmen des beruflichen Praktikums übernehmen. Die Studierenden bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um einen Praktikumsplatz. Empfohlen wird der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikumsstellen.

§ 5

Stellung des Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise Arbeit oder Halbtagsarbeit wird nicht anerkannt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss selbst auf eine den Forderungen dieser Richtlinie gemäße Tätigkeit und Ausbildung achten.

§ 6

Unfallversicherung des Praktikanten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist über die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft des Betriebes zu versichern. Sie bzw. er hat in Eigenverantwortung zu prüfen, dass der Betrieb Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist und vor Praktikumsantritt sicherzustellen, dass der Betrieb seiner Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Unfälle während des Praktikums sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft über eine Unfallmeldung anzuzeigen.

§ 7

Praktikumsprotokoll, Praktikantenheft

Durch die bzw. den Studierenden ist ein Praktikumsprotokoll zu erstellen. Für dieses Protokoll ist ausschließlich das Formblatt des Praktikantenamtes zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen ein

Praktikumsheft mit Beschreibungen von Arbeitsvorgängen, Baukonstruktionen und Bauwerken mit Skizzen zu führen. Das Formblatt des Praktikantenamtes steht auf der Internetplattform der Fakultät zur Verfügung.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb ist eine Praktikumsbescheinigung mit Angaben über Dauer (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z. B. durch Krankheit) und Art der Tätigkeit auszustellen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung und das Praktikumsprotokoll über das berufliche Praktikum sind bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung einzureichen, sobald durch die Studierende bzw. den Studierenden die Anmeldung im SLM-System SELMA zum Praktikumsmodul A – AD 710 eigenständig erfolgt ist. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft die Unterlagen, trägt bei Nachweis des ordnungsgemäßen Absolvierens des Praktikums die Anerkennung des Praktikums direkt im SLM-System SELMA ein und informiert das Prüfungsamt darüber.

(3) Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält die bzw. der Studierende zurück.

II. Praktikum im Architekturbüro

§ 9

Ziel des Praktikums im Architekturbüro

Durch das Praktikum soll die Praktikantin bzw. der Praktikant mit der Arbeit im Architekturbüro vertraut werden. Das Praktikum entspricht dem Modul „Praxis im Architekturbüro“.

§ 10

Dauer des Praktikums

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 18 Wochen, maximal sechs Monate. Es müssen jeweils wenigstens sechs Wochen in einem Architekturbüro absolviert werden. Berufspraktische Arbeit umfasst grundsätzlich die Mitwirkung an den Leistungen gemäß HOAI / int. Richtlinie für Architekten.

§ 11

Praktikantenstellen

Für die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten ist grundsätzlich jedes Büro im In- und Ausland geeignet, das zur Erbringung von Architektenleistungen berechtigt ist. Der Praktikumsbeauftragte kann im Vorfeld in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen. Die Studierenden bewerben sich direkt bei geeigneten Büros um einen Praktikumsplatz. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages wird empfohlen. Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikumsstellen.

§ 12

Stellung des Praktikanten im Architekturbüro

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist der Ordnung des Büros unterstellt und vollzeitbeschäftigt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss selbst auf eine den Forderungen dieser Richtlinie gemäße Tätigkeit achten.

§ 13

Unfallversicherung des Praktikanten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist über die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft des Betriebes zu versichern. Sie bzw. er hat in Eigenverantwortung zu prüfen, dass der Betrieb Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist und vor Praktikumsantritt sicherzustellen, dass der Betrieb seiner Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Unfälle während des Praktikums sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft über eine Unfallmeldung anzuzeigen. Für den Fall, dass ein Architekturbüro nicht Mitglied der Verwaltungsberufsgenossenschaft ist, wird der bzw. dem Studierenden empfohlen eine private Unfallversicherung für sich abzuschließen. Dies trifft auch bei Vergütung des Praktikums über Honorar- und Werkverträge zu.

§ 14

Praktikumsprotokoll, Praktikantenheft

Durch die Studierende bzw. den Studierenden ist ein Praktikumsprotokoll zu erstellen. Für dieses Protokoll ist ausschließlich das Formblatt des Praktikantenamtes zu verwenden. Weiterhin wird

empfohlen, in einem Praktikumsheft die geleistete Arbeit an Hand von Berichten und selbst angefertigten Skizzen zu dokumentieren. Das Formblatt des Praktikantenamtes steht auf der Internetplattform der Fakultät zur Verfügung.

§ 15

Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb ist eine Praktikumsbescheinigung mit Angaben über Dauer (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z. B. durch Krankheit) und Art der Tätigkeit auszustellen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung und das Praktikumsprotokoll über das Büropraktikum sind bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung einzureichen, sobald durch die Studierende bzw. den Studierenden die Anmeldung im SLM-System SELMA zum Praktikumsmodul A – AD 720 eigenständig erfolgt ist. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft die Unterlagen, trägt bei Nachweis des ordnungsgemäßen Absolvierens des Praktikums die Anerkennung des Praktikums direkt im SLM-System SELMA ein und informiert das Prüfungsamt darüber.

(3) Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält die bzw. der Studierende zurück.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragter

Die Fakultät bestimmt eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten. Sie bzw. er ist zuständig für alle Fragen, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Praktika stehen.

§ 17

Schlussbestimmung

Von einzelnen in dieser Praktikumsrichtlinie festgelegten Bestimmungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden Gründen (außergewöhnliche Umstände) an der Erbringung der Praktika gehindert ist. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Anzeige der schwerwiegenden Gründe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur zu richten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Architektur über die Anwendung bzw. Auslegung der Praktikumsrichtlinie.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Richtlinie tritt geändert mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle zum Wintersemester 2021/22 in das erste Fachsemester immatrikulierten Studierende. Sie gilt für alle Studierenden im Diplomstudiengang Architektur ab 01.10.2022

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 21.10.2021 und dem Korrekturbeschluss am 20.12.2022

Dresden, den 21.10.2021 / 20.12.2022

Der Prüfungsausschussvorsitzende
der Fakultät Architektur
der Technischen Universität Dresden
Prof. Dr. John Grunewald

Anlage 1: Liste der anerkannten Gewerke

Die handwerkliche Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gewerken wird als berufliches Praktikum (gemäß §3 der Praktikumsordnung für den Studiengang Architektur an der TU Dresden) anerkannt.

Nr.	Bezeichnung des Gewerks
001	Gerüstarbeiten
002	Erdarbeiten
003	Landschaftsbauarbeiten
004	Pflanzarbeiten im Landschaftsbau
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen
006	Spezialtiefbauarbeiten (Verbau-, Ramm-, Einpressarbeiten)
008	Wasserbauarbeiten
009	Entwässerungskanalarbeiten
010	Dränarbeiten
011	Abscheiderarbeiten und Kleinkläranlagenbau
012	Mauerarbeiten
013	Betonbauarbeiten und Stahlbetonarbeiten
014	Naturwerksteinarbeiten und Betonwerksteinarbeiten
016	Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten
017	Stahlbauarbeiten
018	Abdichtungsarbeiten
020	Dachdeckungsarbeiten
021	Dachdichtungsarbeiten
022	Klempnerarbeiten
023	Putzarbeiten und Stuckarbeiten
024	Fliesenarbeiten und Plattenarbeiten
025	Estricharbeiten
027	Tischlerarbeiten: Fenster und Außentürenarbeiten
028	Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten
029	Beschlagarbeiten
030	Rolladenarbeiten
031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten (keine Raumausstattung)
032	Verglasungsarbeiten
034	Malerarbeiten und Lackierarbeiten
036	Bodenbelagsarbeiten
037	Tapezierarbeiten
038	Arbeiten zur Herstellung von vorgehängten hinterlüfteten Fassaden

(Fortsetzung auf folgender Seite)

(Anlage 1: Fortsetzung von vorangegangener Seite)

Nr.	Bezeichnung des Gewerks
039	Trockenbauarbeiten
040	Wärmeerzeuger und zentrale Einrichtungen
041	Heizflächen, Rohrleitungen, Armaturen
042	Gas- und Wasserinstallation; Leitungen, Armaturen
043	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser
044	Abwasserinstallationsarbeiten; Leitungen, Abläufe
045	GWA; Einrichtungsgegenstände, Sanitärausstattungen
047	Brandschutzanlagen an Kabel- und Leitungsanlagen
050	Arbeiten an Blitzschutzanlagen, Erdungsanlagen, Überspannungsschutz
051	Bauleistungen für Kabelanlagen
052	Mittelspannungsanlagen
053	Niederspannungsanlagen - Kabel, Verlegesysteme
054	Niederspannungsanlagen - Verteilersysteme, Einbaugeräte
058	Leuchten und Lampen
059	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
060	Elektroakustische Anlagen, Sprechanlagen, Personenrufanlagen
061	Arbeiten an Kommunikationsnetzen
080	Straßenarbeiten, Wege und Plätze
081	Betonerhaltungsarbeiten
084	Abbruch- und Rückbauarbeiten
sowie	Restaurierungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen

Stand der Gewerkeliste: 20.08.2010